

# Amtsblatt des Saarlandes

## Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1994	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Januar 1994	Nr. 1

#### Inhalt

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 1994. Vom 14. Dezember 1993	I. Amtliche Texte	Seite
mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), die nicht in das Verfähren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1993/94 vom 23. Juni 1993 (Amtsbl. S. 577). Vom 14. Dezember 1993	Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das	` 2
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Schiffweiler. Vom 16. November 1993	mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1993/94 vom 23. Juni 1993 (Amtsbl. S. 577) Vom	2
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen  Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel. Vom 25. November 1993		2
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel. Vom 25. November 1993	Schiffweiler. Vom 16. November 1993	2
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 25. November 1993	II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 25. November 1993	Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel. Vom 25. November 1993	3
Bekanntmachung über die Rücknahme eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für den Einzelhandel. Vom 25. November 1993	Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackierer-	
2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes "Warndt", Völklingen vom 2. Dezember 1988.  Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Landstraße I. Ordnung 127, Umgehung Quierschied, von Plan-km 0 + 000 (Straße Auf der Brach) bis Plan-km 2 + 092 (Forststraße), einschließlich dem Bau eines Rad- und Gehweges auf rd. 660 m Länge im Bereich der Gemeinde Quierschied, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom 9. Dezember 1993  Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken  Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen  Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallversicherungsver	Bekanntmachung über die Rücknahme eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für den Einzelhandel. Vom 25. November 1993	_ 5
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Landstraße I. Ordnung 127, Umgehung Quierschied, von Plan-km 0 + 000 (Straße Auf der Brach) bis Plan-km 2 + 092 (Forststraße), einschließlich dem Bau eines Rad- und Gehweges auf rd. 660 m Länge im Bereich der Gemeinde Quierschied, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom 9. Dezember 1993  Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken  Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen  Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallverschreibungen	Berichtigung der Neufassung des Gesetzes über die Gründung des Abwasserverbandes Saar (Abwasserverbandsgesetz — AVG) vom 23. August 1993. Vom 6. Dezember 1993	5
Lärmschutzmaßnahmen an der Landstraße I. Ordnung 127, Umgehung Quierschied, von Plan-km 0 + 000 (Straße Auf der Brach) bis Plan-km 2 + 092 (Forststraße), einschließlich dem Bau eines Rad- und Gehweges auf rd. 660 m Länge im Bereich der Gemeinde Quierschied, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom 9. Dezember 1993  Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken  6  III. Amtliche Bekanntmachungen  Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen  Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallvers	2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes "Warndt", Völklingen vom 2. Dezember 1988	5
Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken	Lärmschutzmaßnahmen an der Landstraße I. Ordnung 127, Umgehung Quierschied, von Plan-km 0 + 000 (Straße Auf der Brach) bis Plan-km 2 + 092 (Forststraße), einschließlich dem Bau eines Rad- und Gehweges auf rd. 660 m Länge im Bereich der Gemeinde Quierschied, innerhalb der Gemarkung Quierschied. Vom	6
III. Amtliche Bekanntmachungen  Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen		
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen		Ü
gen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. Vom 22. Dezember 1993	gen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern Bilanzen	bis
	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften. Vom 22. Dezember 1993	14

### I. Amtliche Texte

#### 384 Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 1994

#### Vom 14. Dezember 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag vom 3. Februar 1993 (Amtsbl. S. 318), verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

#### § j

Für das Sommersemester 1994 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) wie folgt festgesetzt:

I.	Betriebswirtschaftslehre	0
2.	Biologie	0
3.	Informatik	0
4.	Medizin	0
<b>5</b> .	Pharmazie	23
6.	Psychologic	0
7.	Volkswirtschaftslehre	0
8.	Zahnmedizin	0

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Dezember 1993

#### Der Minister für Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Breitenbach

385 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1993/94

vom 23. Juni 1993 (Amtsbl. S. 577)

Vom 14. Dezember 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 3. Februar 1993 (Amtsbl. S. 318), verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes und an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule), die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1993/94 vom 23. Juni 1993 (Amtsbl. S. 577) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird unter 1. Universität des Saarlandes folgende Nummer 18 angefügt:

Fach/Studiengang	<b>WS</b>	SS	ins-
	1993/94	1994	gesamt
18. Soziologie		30	30

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Dezember 1993

#### Der Minister für Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Breitenbach

359 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Schiffweiler

Vom 16. November 1993

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641, ber. 1993, S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserverbandsrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 1993 (Amtsbl. S. 706), verordnet das Ministerium für Umwelt:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) betreffend die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Schiffweiler (Quelle I), Kreis Ottweiler, vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275) wird wie folgt geändert: 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung über die Festsctzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler)"

- In Ziffer I werden die Worte "Gemeinde Schiffweiler, Amt Schiffweiler, Kreis Ottweiler," durch die Worte "Kommunalen Energie- und Wasserversorgungs AG, — KEW —, Norduferstraße 22, 66538 Neunkirchen," ersetzt.
- 3. Ziffer II, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus den beiden Plänen des Wasserwirtschaftsamtes (jetzt Landesamt für Umweltschutz) vom 1. März 1971. Eine Ausfertigung der Pläne wird zu jedermanns Einsicht aufbewahrt bei dem:

- Ministerium für Umwelt Oberste Landesplanungsbehörde —, Hardenbergstr. 8, 66119 Saarbrücken,
- Landrat in Neunkirchen untere Wasserbehörde —, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler,
- Landrat in Neunkirchen untere Bauaufsichtsbehörde —, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler,
- Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler,
- 5. Landesamt für Umweltschutz, Don-Bosco-Stra-Be 1, 66119 Saarbrücken."
- 4. Ziffer III, Buchstabe C, Nr. 19 entfällt.
- 5. Ziffer III, Buchstabe D erhält folgende Fassung:

#### "Ausnahmen

Der Landrat in Neunkirchen als zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von den Verboten der Ziffer III Ausnahmen zulassen, wenn

das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

- die Schutzbestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht."
- 6. In Ziffer III, Buchstabe E werden die Worte "Beauftragte der Gemeinde Schiffweiler, der Wasserbehörden, des Wasserwirtschaftsamtes und anderer staatlicher Behörden (Geologisches Landesamt, Staatl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten, Amtsarzt)" durch die Worte "Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Behörden" ersetzt.
- Nach Buchstabe E wird folgender Buchstabe F neu eingefügt:

.F

#### Hinweis

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind — ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung — die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 39 SWG i.V.m. der jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Ministeriums für Umwelt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe — VAwS — vom 16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790) zu beachten."

8. Ziffer IV erhält folgende Fassung:

"Soweit eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt oder einen enteignungsgleichen Eingriff enthält, hat der Begünstigte hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG i.V.m. § 100 SWG Entschädigung zu leisten.

In Fällen erhöhter Anforderungen im Sinne von § 19 Abs. 4 WHG hat der Begünstigte einen Ausgleich gemäß § 99 SWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Satz 1 besteht."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 16. November 1993

Der Minister für Umwelt

Leinen

# II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

361 Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel

Vom 25. November 1993

Aufgrund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

- a) der Mantel-TV ohne Protokollnotiz zu § 7 vom 24. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1996, mit Ausnahme des § 16, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden kann —.
- b) der TV über Sonderzahlungen vom 24. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1996 und
- c) der Gehalts- und Lohn-TV einschl. Ausbildungsvergütungen vom 24. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 31. März 1995 -,

für den Einzelhandel im Saarland,

abgeschlossen zwischen

dem Landesverband des saarländischen Einzelhandels e.V., Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

und

der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), Landesbezirk Saar, Hafenstraße 29, 66111 Saarbrücken

sowie

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar, Rheinstraße 105-107, 55116 Mainz

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen

nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) mit Wirkung

zu den Buchstaben a) und b): vom 1. Januar 1993 und

zu Buchstabe c):

vom 1. April 1993

allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

Räumlich:

Das Saarland.

Fachlich:

Alle Betriebe des Einzelhandels einschließlich der Niederlassungen derjenigen Firmen,

die ihren Hauptsitz außerhalb des Saarlandes

haben.

Persönlich:

Alle Arbeitnehmer/innen einschließlich der

Auszubildenden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- § 13 Nrn. 2 und 6 sowie § 16 Nr. 1 des Manteltarifvertrages werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- Die in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerksbetriebe (§§ 1 und 6 Handwerksordnung), nicht jedoch handwerksähnliche Betriebe im Sinne von § 18 Handwerksordnung werden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- Soweit Bestimmungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfaßt die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto verlangen.

Saarbrücken, den 25. November 1993 B I/2 — 2146.2 — VII/93

> Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

> > Im Auftrag Thönnessen

362 Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 25. November 1993

Aufgrund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Saarlandes die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

- a) der Lohn-TV einschl. Arbeitszeitregelung vom 15. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 31. Mai 1994 -,
- b) der TV über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung/ Jahressondervergütung für Arbeitnehmer/innen vom 15. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 30. April 1994 und
- c) der TV über Ausbildungsvergütung und Jahressondervergütung für Lehrlinge (Auszubildende) einschl. Arbeitszeitregelung vom 15. Juni 1993
  - erstmals kündbar zum 31. Juli 1994 -

für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland,

abgeschlossen zwischen

der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes e.V., Hindenburgstraße 69, 66119 Saarbrücken

und

der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Bockenheimer Landstraße 73-77, 60323 Frankfurt/ Main

nach § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) mit Wirkung

zu Buchstabe a):

vom 1. Juni 1993

zu Buchstabe b):

vom 1. Mai 1993 und

zu Buchstabe e):

vom 1. August 1993

für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

Räumlich:

Das Saarland.

Fachlich:

Alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Maler- und Lackiererhandwerks sowie selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben.

Persönlich:

zu den Buchstaben a) und b):

Alle Arbeitnehmer/innen (Arbeiter/innen), die eine nach den Vorschriften des sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

zu Buchstabe c):

Alle Lehrlinge (Auszubildende), die eine nach den Vorschriften des sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. versicherungsfrei sind.

Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Saarbrücken, den 25. November 1993 B 1/2 — 2146,2 — VI/93

#### Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Auftrag Thönnessen

363 Bekanntmachung über die Rücknahme eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für den Einzelhandel

Vom 25. November 1993

Der Landesverband des saarländischen Einzelhandels e.V., Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken, hat seinen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung (Bekanntmachung vom 12. Oktober 1993, BAnz. S. 9803) für den

Tarifvertrag über Leistungen nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz vom 24. Juni 1993 (kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres) für die Arbeitnehmer des saarländischen Einzelhandels

zurückgezogen.

#### Tarifvertragsparteien sind:

Der Landesverband des saarländischen Einzelhandels e.V., Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), Landesbezirk Saar, Hafenstraße 29, 66111 Saarbrücken

und

die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Rheinstraße 105-07, 55116 Mainz.

Saarbrücken, den 25. November 1993 B I/2 — 2146.2 — VII/93

#### Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Auftrag Thönnessen

370 Berichtigung der Neufassung des Gesetzes über die Gründung des Abwasserverbandes Saar (Abwasserverbandsgesetz — AVG) vom 23, August 1993

Vom 6. Dezember 1993

Das Gesetz über die Gründung des Abwasserverbandes Saar in der Neufassung vom 23. August 1993 (Amtsbl. S. 926) wird wie folgt berichtigt:

In § 13 Abs. 2 werden die Worte

"werden vom Verbandsausschuß mit %-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und" gestrichen.

Saarbrücken, den 6. Dezember 1993

#### Ministerium für Umwelt

Im Auftrag Hurth

382 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes "Warndt", Völklingen vom 2. Dezember 1988

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1989 (Amtsbl. S. 321) hat die Verbandsversammlung am 26. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung des Wasserzweckverbandes "Warndt" in Völklingen vom 2. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

#### Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Stadtanzeiger Völklingen und im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großrosseln.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, den 26. November 1993

#### Der Verbandesvorsteher

Flohr

#### Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Warndt" am 26. November 1993 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserzweckverbandes "Warndt" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — KGG — vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1989 (Amtsbl. S. 321), genehmigt.

Saarbrücken, den 14. Dezember 1993

#### Ministerium des Innern

Im Auftrag Dr. Müller Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Landstraße I. Ordnung 127, Umgehung Quierschied, von Plan-km 0 + 000 (Straße Auf der Brach) bis Plan-km 2 + 092 (Forststraße), einschließlich dem Bau eines Rad- und Gehweges auf rd. 660 m Länge im Bereich der Gemeinde Quierschied, innerhalb der

#### Vom 9. Dezember 1993

Gemarkung Quierschied

Der Plan (Erläuterungen, Zeichnungen) für das o.a. Bauvorhaben liegt in der Zeit vom 17. Januar 1994 bis 16. Februar 1994 beim Bürgermeister der Gemeinde Quierschied, Rathaus, Rathausstraße 7, Bauamt, Zimmer 303, 3. Obergeschoß, während dessen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 2. März 1994 (einschließlich) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Umwelt, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken oder beim Bürgermeister der Gemeinde Quierschied zu erheben.

Die Einwendungen sollen die Beteiligten bezeichnen und einen bestimmten Antrag, die Darlegung des Sachverhalts sowie eine eingehende Begründung enthalten. Die betroffenen Grundstücke sollen benannt werden (Gemarkung, Flur, Parzellennummer).

Zur Erläuterung des Planes steht bei Bedarf eine Fachkraft zur Verfügung.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt. Zeit und Ort werden noch ortsüblich bekanntgegeben. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluß) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
  - Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben,
- evtl. Auslagen (Fahrtkosten, Arbeitsausfall, Vertreterbestellung und dgl.) nicht erstattet werden können,

- d) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- e) die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ersetzt und durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Bauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden,
- f) über die Einwendungen nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird (Planfeststellungsbeschluß),

Saarbrücken, den 9. Dezember 1993

# Ministerium für Umwelt — Oberste Landesstraßenbaubehörde —

Im Auftrag Steinmetz

395 Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken

Aufgrund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — KGG — vom 26. Februar 1975 in der Fassung vom 18. Januar 1989 (Amtsblatt Seite 321) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken folgende Verbandssatzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

#### Artikel 1

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § I Mitglieder, Rechtsnatur, Name, Sitz, Verbandsgebiet
  - § 2 Aufgaben, Zweck, Haftung
- II. Verfassung und Verwaltung
  - § 3 Organe des Zweckverbandes
  - § 4 Verbandsversammlung
  - § 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
  - § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
  - § 7 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung
  - § 8 Verbandsvorsteher
  - 9 Wirtschaftsführung

#### HL Schlußbestimmungen

- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung des Zweckverbandes
- § 12 Bekanntmachungen

#### Artikel 2

#### Schlußbestimmung

Inkrafttreten der Satzung

#### Artikel 1

#### L Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Mitglieder, Rechtsnatur, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und nachstehender Satzung in eigener Verantwortung.
- (3) Der Verband führt den Namen "Sparkassenzweckverband Saarbrücken". Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (4) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften (Stadtverbandsgebiet).
- (5) Der Sparkassenzweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Saar.

#### § 2 ufoahen. 7.wed

#### Aufgaben, Zweck, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Gewährträger der Zweckverbandssparkasse, die aus der Zusammenführung der Kreissparkasse Saarbrücken und der Stadtsparkasse Saarbrücken entstanden ist. Die Zweckverbandssparkasse trägt den Namen "Sparkasse Saarbrücken".
- (2) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband für seine Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.
- (4) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Unterstützung eines solchen Unternehmens in jeder Form zu unterlassen.

#### II. Verfassung und Verwaltung

#### 8 3

#### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung und
- 2. der Verbandsvorsteher.

#### 8 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Stadtverbandspräsidenten, dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und 28 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder und Ersatzleute werden jeweils zur Hälfte von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit der Vertre-

tungskörperschaften widerruflich gem. § 112 Abs. 2 KSVG bestellt. Die weiteren Mitglieder und Ersatzleute müssen zur Hälfte Bürger der Landeshauptstadt Saarbrücken und zur Hälfte Bürger der übrigen Gemeinden des Stadtverbandes Saarbrücken sein. Weitere Mitglieder der Verbandsversammlung können nur Personen sein, die auch dem Verwaltungsrat der Sparkasse gem. § 11 SSpG angehören können, jedoch keine Sparkassenbedienstete.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung üben diese ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung bis zur Bestellung der neuen weiteren Mitglieder weiter aus. Die Neubestellung der weiteren Mitglieder hat spätestens vier Monate nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu erfolgen.

#### § 5

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Sie beschließt insbesondere über:

- 1. die Änderungen der Satzung des Zweckverbandes;
- 2. die Satzung der Sparkasse (§ 4 Abs. 1 SSpG);
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SSpG. Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Zweckverbandes haben ein Vorschlagsrecht für je die Hälfte der in den Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SSpG zu wählenden Mitglieder;
- die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 2 SSpG); sie bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter (§ 14 Abs. 2 SSpG);
- die Zustimmung zur Verlängerung oder Nichtverlängerung der Amtszeit der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. I Satz 5 bis 7 SSpG);
- die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse nach § 6 Satz 2 Nr. 3 SSpG entsprechend dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Verhältnis;
- 7. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 8. die Bildung von Ausschüssen;
- 9. den Erlaß der Haushaltssatzung;
- die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers;
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Liquidatoren im Falle der Auflösung.

#### § 6

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorstcher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Verbandsvorsteher nuß die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder einem Verbandsmitglied beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen, die Einberufung ist zuzustellen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muß durch die Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (3) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluß gefaßt werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt die Verbandsversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (6) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

# § 7 Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (4) Wahlen werden durch geheime Abstimmungen vorgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. § 19 SSpG gilt entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

#### § 8 Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher und Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind im jährlichen Wechsel der Stadtverbandspräsident und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken. Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher im Falle der Verhinderung. Erster Verbandsvorsteher nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ist der Stadtverbandspräsident.

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind (§ 13 Abs. 5 KGG). Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Die Festlegung der Tagesordnung für die Verbandsversammlung erfolgt im Benehmen mit dem Stellvertreter. Die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen und die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters in dringenden Angelegenheiten gelten entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich hierzu eines Mitarbeiters der Sparkasse. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, bis zu einem Streitwert von 20 000,— DM.

#### § 9 Wirtschaftsführung

- (1) Den Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes trägt die Zweckverbandssparkasse. Soweit sie den Verwaltungsaufwand nicht aus ihren Erträgen bestreiten kann, haben die Verbandsmitglieder den Verwaltungsaufwand je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Auf die Haushaltswirtschaft und die Prüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Teils A (Gemeindeordnung), Dritter Teil, Abschnitt I und IV des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes obliegen den Rechnungsprüfungsämtern des Stadtverbandes Saarbrücken und der Stadt Saarbrücken im jährlichen Wechsel.

#### III. Schlußbestimmungen

#### § 10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen treten, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### § 11 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder beschließen. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes erforderlich.

- (2) Wird diese Zustimmung von einem Verbandsmitglied nicht erteilt, so kann das andere Verbandsmitglied die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Auflösung des Zweckverbandes genehmigt werden, auch wenn ein Verbandsmitglied die Zustimmung versagt hat.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine Aufgaben von einem anderen Gewährträger übernommen werden, können die Mitglieder des Zweckverbandes neue Sparkassen in den ursprünglichen Geschäftsbereichen der ehemals selbständigen Sparkassen errichten. In diesem Falle ist die Zweckverbandssparkasse vor Liquidation des Zweckverbandes aufzulösen. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Zusammenführung der beiden Sparkassen festgestellten Abschlußbilanzansätze auf die neuen Sparkassen zu übertragen. Werden keine neuen Sparkassen errichtet, findet § 28 Abs. 5 SSpG Anwendung.
- (4) Der Zweckverband hat vor der Liquidation seine Geschäfte abzuwickeln. Verbleibende Vermögenswerte sind an die Mitglieder zu gleichen Teilen zu übertragen.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, das auf das Jahr der Beschlußfassung folgt.

#### § 12

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

#### Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 1993

#### Der Verbandsvorsteher

Trautmann

#### Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken in ihrer Sitzung am 23. November 1993 beschlossene Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Saarbrücken wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit — KGG — vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S 490), geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1989 (Amtsbl. S. 321), genehmigt.

Saarbrücken, den 8. Dezember 1993

#### Ministerium des Innern

Im Auftrag Dr. Müller

# III. Amtliche Bekanntmachungen

#### Zwangsversteigerung

2 K 50/92 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbach-Reiskirchen, Band 177, Blatt 7192, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 1. März 1994, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Homburg-Saar, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

#### Gemarkung Erbach-Reiskirchen:

Lfd. Nr. 1, Flur 16, Parzelle 3842, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Steglitzer Straße, Größe: 0,0017 ha,

Ifd. Nr. 2, Flur 16, Parzelle 3846, Wirtschaftsart und Lage:

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steglitzer Straße, Größe: 0,0346 ha.

Ohne Gewähr: Steglitzer Straße 39.

Der Verkehrswert der Objekte beträgt zusammen: 300 000,--- DM.

Die Versteigerungsvermerke sind am 28. September 1992 und 15. November 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer sind eingetragen:

2 a) Ramos William David, consultant teacher,

 b) dessen Ehefrau Dr. Ramos Teresa Lynn geb. Wood, Zahnärztin,

zu Nr. 2 a), b) in Homburg, als Miteigentümer zu je 1/2.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 9. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 6 Zwangsversteigerung

11 K 106/92 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Perl, Band 31, Blatt 1176, eingetragenen Grundstücke

Flur 2, Nr. 1259/7, In der Lach, Lagerplatz, Größe: 0,12 Ar,

Flur 2, Nr. 1332/4, In der Lach, Lagerplatz, Größe: 0,05 Ar,

Flur 2, Nr. 1332/7, In der Lach, Lagerplatz, Größe: 0,04 Ar,

Flur 2, Nr. 1332/9, In der Lach, Lagerplatz, Größe: 0,02 Ar,

Flur 2, Nr. 1332/11, In der Lach, Lagerplatz, Größe: 0,52 Ar,

Flur 2, Nr. 1332/30, Bahnhofstraße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Betriebsfläche, Lagerplatz, Größe: 33,68 Ar

(ohne Gewähr: Freistehendes Wohnhaus, zweigeschossig, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoß, drei Bäder, 2 Garagen im Anbau, Perl, Bahnhofstraße 64),

am 4. März 1994, 8.15 Uhr, an der Gerichtsstelle in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren

a) Rosemarie Bomsdorf, Saarlouis, zu 1/2,

b) Ute Weger, Perl, zu ½, eingetragen.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Flur 2, Nr. 1259/7	_	240,— DM,
Flur 2, Nr. 1332/4	=	100,— DM,
Flur 2, Nr. 1332/7	=	80,— DM,
Flur 2, Nr. 1332/9	<del></del>	40,— DM,
Flur 2, Nr. 1332/11	-	1 040,— DM,
Flur 2 Nr 1332/30	<b>110</b>	403.400 - DM

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich und zwar dreifach einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 3. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### Zwangsversteigerung

11 K 97/93 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Gemarkung Beckingen belegenen, im Grundbuch von Beckingen, Band 51, Blatt 1871, auf den Namen

Irmtraud Katharina Tils geborene Müller, Saarlouis und Bernhard Nikolaus Müller, Beckingen,

in Erbengemeinschaft, eingetragenen Hälfteanteil an den Grundstücken

Flur 9, Nr. 2785/461, Talstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1,67 Ar,

Flur 9, Nr. 2786/462, Talstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 0,69 Ar

(ohne Gewähr: Hälfte eines zweiseitig angebauten Zweifamilienhauses, Beckingen, Orannastraße 5),

besteht, soll dieser Hälfteanteil an den Grundstücken am 4. März 1994, 10.15 Uhr, an der Gerichtsstelle in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, auf Antrag der Frau Irmtraud Tils, Saarlouis, versteigert werden.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 72 600,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach §55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird gebeten, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 3. Dezember 1993

Das Amtsgericht

# 8 Zwangsversteigerung

7 K 53/91 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wellesweiler, Band 109, Blatt 3913, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Februar 1994, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Neunkirchen, 66538 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, I. Obergeschoß, Saal 43, versteigert werden.

#### Gemarkung Wellesweiler:

Flur 17, Flurstück 536/31, Wirtschaftsart und Lage: Hofund Gebäudefläche, Felsenrech, Größe: 4,41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 1991 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals Eheleute Herbert Blanke, Neunkirchen-Ludwigsthal, geboren am 28. Juli 1956 und Anita geborene Schumacher, daselbst, geboren am 4. April 1958, in Gütergemeinschaft, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder dem gem. § 55 Abs. ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags insoweit die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben unter Umständen Sicherheit zu leisten. Über die Höhe und Art der Sicherheitsleistung erteilt das Vollstreckungsgericht Auskunft.

Neunkirchen, den 8. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 9 Zwangsversteigerung

7 K 7/93 — Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Elversberg, Band 144, Blatt 5034, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. März 1994, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Neunkirchen, 66538 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, I. Obergeschoß, Saal 43, versteigert werden.

#### Gemarkung Elversberg:

Flur 01, Flurstück 1/262, Wirtschaftsart und Lage: Hofund Gebäudefläche, Im Kirchendick, Größe: 6,10 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals

- a) Lothar Felgner, Spiesen-Elversberg, geboren am 22. September 1938,
- b) dessen Ehefrau Christel geb. Malter, daselbst, geboren am 20. Dezember 1944,

zu je ¼, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Grundstück oder dem gem. § 55 Abs. 2 ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags insoweit die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben unter Umständen Sicherheit zu leisten. Über die Höhe und Art der Sicherheitsleistung erteilt das Vollstreckungsgericht Auskunft.

Neunkirchen, den 13. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### Zwangsversteigerung

7 K 19/93 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Spiesen, Band 175, Blatt 6203, eingetragene, nachstehend beschriebene Teileigentum am 2. März 1994, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Neunkirchen, 66538 Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, I. Obergeschoß, Saal 43, versteigert werden.

76,87/1 000 (sechsundsiebzig Komma siebenundachtzig/ Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Spiesen

Flur 12, Flurstück 1/271, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neunkircher Straße, Größe: 12,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Räumen im Erdgeschoß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Max Klüber, Schiffweiler, geboren am 9. Februar 1933, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Teileigentum bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht an dem Teileigentum oder dem gem. § 55 Abs. ZVG mitzuversteigernden Zubehör hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags insoweit die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben unter Umständen Sicherheit zu leisten. Über die Höhe und Art der Sicherheitsleistung erteilt das Vollstreckungsgericht Auskunft.

Neunkirchen, den 8. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### Bekanntmachung

8 N 9 und 10/89 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Harald Riesinger, Inhaber der Firma Walter Riesinger, Industriegelände Itzenplitz, 66578 Schiffweiler-Heiligenwald, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ottweiler HRA 1167, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Amtsgericht Ottweiler

#### 35 Aufgebot

16 C 416/93 — Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall, Gz.: SVS/LU 1 139 769/000-2 31/93, vertr. durch den Vorstand, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Merchweiler, Band 61, Blatt 2571 in Abteilung III Nr. 3 für die ZG Bank Saar AG eingetragene Grundschuld zu 45 000,— DM nebst 15 % Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1994, 8.15 Uhr, Saal 35 vor dem unterzeichneten

Gericht, 66564 Ottweiler, Reiherswaldweg 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Ottweiler, den 14. September 1993

Das Amtsgericht

#### 2 Aufgebot

4 C 699/93 — Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56063 Koblenz, Gz.: 250 TA03, vertr. durch den Vorstand, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von Güchenbach, Band 81, Blatt 3074 in Abteilung III unter laufender Nummer 12 zugunsten der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz: Koblenz am Rhein, eingetragenen Grundschuld über 80 000,— DM nebst 15 % Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1994, 9.00 Uhr, Saal 420 vor dem unterzeichneten Gericht, 66104 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 7. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 13 Aufgebot

4 C 944/93 — Frau Martha Jansen, Am Bungert 14, 66132 Bischmisheim, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von Bischmisheim, Band 99, Blatt 3742 in Abteilung III unter laufender Nummer 3 zugunsten der Kreissparkasse Saarbrücken in Saarbrücken (jetzt Sparkasse Saarbrücken) eingetragenen Grundschuld über 150 000,— DM nebst 14 bis 15 % Zinsen jährlich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1994, 9.00 Uhr, Saal 420 vor dem unterzeichneten Gericht, 66104 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 14 Aufgebot

4 C 969/93 — Herr Gebhard Friebel, Petersbergstraße 34, 66119 Saarbrücken, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von St. Arnual, Band 122, Blatt 4530 in Abteilung III unter laufender Nummer 9 und in Blatt 4531 in Abteilung III unter laufender Nummer 6 zugunsten von Herrn Gebhard Friebel eingetragenen Geşamtgrundschuld über 45 000,—DM nebst 15 % Zinsen jährlich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1994, 9.00 Uhr, Saal 420 vor dem unterzeichneten Gericht, 66104 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 36 Bekanntmachung

19 N 103/93 — Über das Vermögen der Saarland Airlines AG, Flughafen Ensheim, Saarbrücken, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das Vorstandsmitglied Jürgen Nappe, ist am 16. Dezember 1993, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Dieter Kühn, Bahnhofstraße 34, 6600 Saarbrücken.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten am Donnerstag, 3. März 1994, 14.00 Uhr und Prüfungstermin am Donnerstag, 17. März 1994, 14.00 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1994 beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind anzurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1994 anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

#### .5 Zwangsversteigerung

**4 K 5/93** — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in Ensdorf gelegenen, im Grundbuch von Ensdorf, Band 22, Blatt 1076, eingetragenen Grundstücke

Flur 16, Nr. 3535/789, Acker, Längt auf die Helt, Größe: 5,49 Ar,

Flur 16, Nr. 3536/791, Acker, Längt auf die Helt (ohne Gewähr: Bauplatz, Lauternweg 11), Größe: 28,17 Ar,

am 1. März 1994, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Mariette Theobald geb. Zahner, Saarlouis,

 Maria Zimmer geb. Theobald, Eppelborn/Bubach-Calmesweiler,

zu je 1/2.

Verkehrswert: 120 000,--- DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen; andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für ‰ des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 23. November 1993

Das Amtsgericht

#### Zwangsversteigerung

4 K 23/93 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altforweiler, Band 34, Blatt 1236, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am 1. März 1994, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle 66740 Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100, versteigert werden.

549/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 2, Nr. 248, Garten, mittelst Dorf, Größe: 5,53 Ar,

Flur 2, Nr. 306/1, Hofraum, Wohnhaus, Hauptstraße, Größe: 1,86 Ar,

Flur 2, Nr. 307/1, Bauplatz, Hauptstraße, Größe: 2,20 Ar, Flur 2, Nr. 249/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe: 1,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Obergeschoß gelegenen, mit II bezeichneten Räumen, dem mit II bezeichneten Balkon und der mit II bezeichneten Loggia, alle im Aufteilungsplan mit der Nummer II (blau) bezeichnet.

Ohne Gewähr: Eigentumswohnung in Zweifamilienwohnhaus, Saarlouiser Straße 113.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals eingetragen: Erich Bely, Überherrn-Altforweiler.

Verkehrswert: 190 000,--- DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für ‰ des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 25. November 1993

Das Amtsgericht

#### 17 Bekanntmachung

24 C 2532/92 — Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1993 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niedaltdorf, Band 27, Blatt 996 in Abt. III Nr. 1 für die BHW gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln eingetragene, mit 16 % Zinsen verzinsliche Grundschuld in Höhe von 72 000,00 DM für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 9. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 8 Bekanntmachung

24 C 612/93 — Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1993 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hostenbach, Band 13, Blatt 614 in Abt. III Nr. 7 für die Vereinsbank Heidelberg AG in Heidelberg eingetragene, mit 18 % verzinsliche Grundschuld in Höhe von 20 000,00 DM für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 9. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### Bekanntmachung

24 C 732/93 — Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1993 ist der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 11358977 über die im Grundbuch von Dillingen, Band 71, Blatt 2592 in Abt. III Nr. 3 beim Eigentum der Eheleute Erich Engel und Irene geb. Theobald, Merzig-Brotdorf, für die Saar-Bank eG, Saarbrücken, eingetragene, mit 15 % jährlich sowie 5 % Nebenleistung verzinsliche Grundschuld von 30 000,00 DM für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 9. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 37 Zwangsversteigerung

7 K 8/92 — Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Oberwürzbach, Band 45, Blatt 1773, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Montag, dem 21. Februar 1994, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle St. Ingbert, Ensheimer Straße 2, Zimmer 7, versteigert werden.

#### Gemarkung Oberwürzbach:

Lfd. Nr. 2, Flur 1, Parzelle 50/5, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße (145), Größe: 1,55 Ar.

Angaben in Klammern = ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 1992 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen:

- a) Becker Veronika, Heckendalheim, zu 1/2,
- b) Becker Rosa, Speyer, zu 1/2.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II Zwangsverst.-Ges. mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen für 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin Sicherheit zu leisten; Sparbücher sind hierzu ungeeignet.

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 17. August 1993 auf 75 000,—DM festgesetzt.

St. Ingbert, den 19. November 1993

Das Amtsgericht

#### Beschluß

2 N 20/93 — Über den Nachlaß des am 8. April 1990 verstorbenen Dr. Arno Heinz Gust, zuletzt wohnhaft in Sulzbach-Saar, In der Hohl, wird heute, am 13. Dezember 1993, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Anton Storck, Vopeliusstraße 4, 66280 Sulzbach-Saar.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Januar 1994 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 1. Februar 1994, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Sulzbach-Saar, Vopeliusstraße 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr 13

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Januar 1994 anzeigen.

Sulzbach, den 13. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 22 Zwangsversteigerung

4 K 17/93 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Geislautern, Band 45, Blatt 1562, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. Februar 1994, 13.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Karl-Janssen-Straße 35, Zimmer 209, versteigert werden.

#### Gemarkung Geislautern:

Lfd. Nr. 1, Flur 5, Parzelle 109/15, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Am Warndtgymnasium (8), Größe: 5,19 Ar.

Wert gemäß § 74 a ZVG: 450 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals Eheleute Wolfgang Frintrop und Sigrid geb. Eberhardt, zu je ½, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Völklingen, den 9. Dezember 1993

Das Amtsgericht

#### 23 Beschluß

7 N 44/93 — Über das Vermögen der Firma Alfred Müller GmbH & Co., vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Firma Müller Baugesellschaft mbH,

Hofstattstraße 142, 66333 Völklingen, wird heute, am 17. Dezember 1993 um 17.00 Uhr Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1994 beim Gericht anzumelden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael J. W. Blank, Marktstraße 1, 66333 Völklingen, Telefon: 0 68 98/2 10 05, 2 10 06, 2 49 59, Telefax: 0 68 98/2 13 17. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Januar 1994, 13.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. März 1994, 13.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, II. Stockwerk, Zimmer 209. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Januar 1994 anzeigen.

Amtsgericht Völklingen

#### 1701 (3)

#### Liquidation

Die Firma VG-Baustahlarmierung GmbH mit Sitz in 66538 Neunkirchen, BGM-Ludwig-Straße 14, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Neunkirchen, den 15. November 1993

Die Liquidatoren

#### 1702 (3

#### Bekanntmachung

Die Firma Satech Gesellschaft für Außenhandelsvermittlung GmbH, Hafenstraße 6, 66111 Saarbrücken, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Saarbrücken, den 15. November 1993

Der Liquidator Werner Presser

#### 24 Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften

Aufgrund des § 708 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland den Zweiten Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" für seinen Bereich erlassen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diese Nachträge zu den Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 709 RVO genehmigt.

Dieser Zweite Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung folgt.

Dudweiler, den 22. Dezember 1993

#### Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland

Der Vorsitzende des Vorstandes Kascha

### Öffentliche Ausschreibungen

#### Öffentliche Ausschreibung

 Herrichtung des ehemaligen Heilig-Geist-Krankenhauses für die Unterbringung des Statistischen Landesamtes

Umbau der Heizungsanlage

NW-Nr.: 11/94 Eröffnungstermin: 58 DM 26. Januar 1994

2. Herrichtung des ehemaligen Heilig-Geist-Krankenhauses für die Unterbringung des Statistischen Landesamtes

Fliesen- und Plattenarbeiten

NW-Nr.: 10/94

18 DM

Eröffnungstermin:

25. Januar 1994

 Herrichtung des ehemaligen Heilig-Geist-Krankenhauses für die Unterbringung des Statistischen Landesamtes

Putz- und Stuckarbeiten

NW-Nr.: 9/94 Eröffnungstermin: 27 DM 25. Januar 1994

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 — BLZ 59010066 Saarbrücken der Landeshauptkas-

se des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen:
"Zugunsten Kap. 0424, Titel 11901, St. 21, NW-Nr.:

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges abgegeben.

Abgabe der Verdingungsunterlagen Montag-Freitag von 8.30 Uhr-11.30 Uhr.

Staatliches Hochbauamt Saarbrücken Postfach 103033 66030 Saarbrücken Telefon (06 81) 5 01-44 10 Telefax (06 81) 5 01-44 40

#### Öffentliche Ausschreibung

Umzug Statistisches Landesamt in Virchowstraße

#### Sanitäranlagen

NW-Nr.: 12/94

62 DM

Eröffnungstermin:

25. Januar 1994

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 — BLZ 59010066 Saarbrücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen: "Zugunsten Kap. 0424, Titel 11901, St. 21, NW-Nr.: 12/94".

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges abgegeben.

Abgabe der Verdingungsunterlagen Montag-Freitag von 8.30 Uhr-11.30 Uhr.

Staatliches Hochbauamt Saarbrücken Postfach 103033 66030 Saarbrücken Telefon (06 81) 5 01-44 10 Telefax (06 81) 5 01-44 40

#### Öffentliche Ausschreibung

a) Finanzbauamt Saarbrücken Stengelstraße 12 Postfach 100954 66117 Saarbrücken Tel.: 06 81/30 00-0 Telefax: 06 81/30 00-5 32

- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
  Wehrbereichsbekleidungsamt IV, NonnweilerPrimstal
- e) Vergabenummer: 94.001

#### Einpressarbeiten, leitfähige Beschichtung

 ca. 100 St. Bohrlöcher herstellen, Injektionspacker setzen und Mörtel injizieren

ca. 1 800 m<sup>2</sup> leitfähige Bodenbeschichtung

- f) Aufteilung in Lose: nein
- h) Ausführungsfrist: innerhalb von 60 Werktagen

Beginn: Februar 1994

Ende: Mai 1994

- Anforderung der Verdingungsunterlagen bis 25. Januar 1994, Anschrift siehe a)
- j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer: 94,001

Höhe des Kostenbeitrages: 12,00 DM

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Post-, Banküberweisung, Scheck Empfänger: Landeshauptkasse des Saarlandes Kontonummer: 8-662, BLZ 590 100 66 Geldinstitut: Postgiroamt Saarbrücken

Zu Gunsten Kapitel 0405, Titel 11901.

Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt in 2-facher Ausfertigung per Post, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt, oder bei Vorlage des Beleges montags — freitags von 8.30 Uhr — 11.30 Uhr, Zimmer 110.

- k) Ende der Angebotsfrist: siehe o)
- 1) Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe a)
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Offnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotseröffnung: Donnerstag, 27. Januar 1994,
   9.30 Uhr, Anschrift siehe a)
- p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschl, der Nachträge

- q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

t) Die Bindefrist endet am: 10. März 1994

w) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)

Vergabeprüfstelle: (gemäß § 31 VOB/A) Oberfinanzdirektion Saarbrücken Präsident-Baltz-Straße 5

66119 Saarbrücken Telefon: 06 81/5 09 4 48 Telefax: 06 81/5 09 3 83

#### Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Straßenwesen Neunkirchen schreibt folgende Arbeiten aus:

L 168, OD Differten, geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme

ca. 1 000 m<sup>3</sup>

Erdbewegung Sicker- und Sammelleitung 210 m ca.

ca. 3 St. Schächte

400 m<sup>2</sup> Schottertragschicht 45, cm dick Ca. 400 m<sup>2</sup> Bit. Tragschicht 10 cm dick Ca. 400 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 4 cm dick Ca.

520 m Bordsteine setzen Ca

200 m<sup>2</sup> Ca. Verbundsteinpflaster herstellen Ausführungszeit: 60 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: Februar/März 1994

Kostenbeitrag: 57,- DM, (LV zweifach)

Einzuzahlen auf eines der nachstehend benannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes: Landeszentralbank, Konto-Nr. 590 015 00 (BLZ 590 000 00), Postgiroamt Saarbrücken, Konto-Nr. 8-662 (BLZ 590 100 66), zugunsten von Kapitel 0922, Titel 11901, Stelle 25, NW-Nr.:

Abgabe der Ausschreibungsunterlagen ab 7. Januar 1994 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis II.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.45 Ühr beim Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, I. OG., Registratur (Tel.: 0 68 21/1 00-2 17).

Eröffnungstermin: 21. Januar 1994, 9.30 Uhr, Zimmer 19/ II. OG.

Landesamt für Straßenwesen

Lindenallee 2a 66538 Neunkirchen

Telefon: (0 68 21) 1 00-4 58 Telefax: (0 68 21) 1 00-3 39

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjahrlich 31 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 62 DM (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Alle Lieferungen zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche, Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anzerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.